

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

| Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 7 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen (NC 433) | | | |
|---|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI | Lage: Lagegenau | Fördersatz: | |
| Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstsaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 31.12.) | | Konventionell Ökologisch | 559 €/ha 452 €/ha |
| Wesentliche Verpflichtungen: | | Zuschläge: Zuschlag A (UNB-Beteiligung) | 107 €/ha |
| <ul style="list-style-type: none"> – Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen. – Im 1. Verpflichtungsjahr Aussaat von vorgegebenen Mischungen mit kleinkörnigen Leguminosen bis einschließlich 15.04., Herbstsaat bis einschließlich 30.10. ist zulässig . – Bei Herbstsaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen. – Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. – Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngedarfs gemäß DüV (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten) zulässig. Die Bemessung der Höhe der Düngabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. – Keine Beregnung. – Ab dem 01.05. bis einschließlich 30.06. ist der Bestand mindestens zweimal zu mähen und das Mähgut mindestens einer Mahd abzufahren. Im 1. Verpflichtungsjahr ist eine einmalige Nutzung bis einschließlich 31.07. zulässig. – Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16.08. (im ersten Verpflichtungsjahr schon ab 01.08.) zulässig. – Einhaltung einer Ruhezeit auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % der Verpflichtungsfläche (jährlich wechselbar). Dort ist die frühere Nutzung ab dem 16.08. möglich. – Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. | | | |
| AUKM: Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. | Mögliche Kombinationen mit | Ökoregelungen: ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000 | 45 €/ha -50 €/ha 40 €/ha |
| | | *Abzug erfolgt bei AN 7 | |

- **Anlage AN 7**

Folgende Saatgutmischungen mit kleinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder Rotkleegrammischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlischngras (17 %), Rotklee (20 %) und Weißklee (13 %) oder
- Luzerne, Rotklee, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklee (10 %), Rotklee (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).